

Reinhard Forst, Steinwiesenweg 1, 35287 Amöneburg,
06422-1231, r-forst@web.de

1. März 2020

An den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags
per E-Mail (petitionen@ltg.hessen.de)

Petition zum Komplex:

A 49 und “zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses”

Vom Bauträger wurde festgestellt, dass Bau und Nutzung der Autobahn A 49 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes Herrenwald bei Stadtallendorf führen würden. Deswegen wurden sog. “zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses” gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht.

Ziel meiner Petition ist es, dass weitere Baumaßnahmen im Bereich der A 49 eingestellt werden, bis folgende Punkte abschließend geklärt sind:

- **Wer führt in welcher Form den „Nachweis“ der “zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses”? Da eine einfache Behauptung sicherlich nicht ausreicht, muss es sich um überprüfbare Begründungen handeln.**
- **Wie und vor welchem Gremium wäre es im konkreten Fall möglich gewesen, eklatante Fehler bei den Begründungen für die „zwingenden Gründe..“ zur Sprache zu bringen?**
- **Alle von der Europäischen Kommission benannten „zwingenden Gründe..“ sind zweifellos unzutreffend. Zu einem erheblichen Umfang sind hierfür Fehler des Stellungnahmeersuchens ursächlich (s. Anlagen). Welches Gericht ist für die Klärung der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der getroffenen Aussagen zuständig?**

- Sollte kein Gericht zuständig sein, ist ein neutraler Gutachter einzusetzen, der die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der vorgebrachten sog. „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ prüft und sein Ergebnis bekannt gibt.

Inhaltliche Begründung

Mit der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan ist die Sinnhaftigkeit einer Autobahn per Definition festgelegt. Ob dies der Realität entspricht, ist eine andere Frage.

Es scheint nur einen Fall zu geben, bei dem die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit eines Autobahnbaus genau(er) nachzuweisen ist. Wenn, wie im Fall der A 49, durch die Planung ein Eingriff in ein Natura-2000-Gebiet erfolgt, ist zunächst zu untersuchen, ob es Alternativen “mit geringeren Beeinträchtigungen” gibt. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** nachgewiesen werden. Hier die entscheidende Passage im Wortlaut (Unterstreichungen stammen von mir).

„Ein unverträgliches Projekt ist ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachweisbar sind und keine anderen zumutbaren Alternativen vorhanden sind, die die mit dem Projekt verfolgten Ziele an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen.“

Als “zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses” kommen folgende Bereiche infrage: **“Gesundheit des Menschen”, “öffentliche Sicherheit”, “günstige Auswirkungen auf die Umwelt”** und schließlich **“wirtschaftliche und soziale Aspekte”**. Will man “wirtschaftliche und soziale Aspekte” vorbringen, ist man gehalten, eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen. Dies geschieht durch ein “Stellungnahmeersuchen”. Im Fall der A 49 hat es ein *Stellungnahmeersuchen* der Bundesrepublik Deutschland (31.5.2010) und eine *Stellungnahme* der EU-Kommission (3.12.2010) gegeben.

Ich habe nach der Auslegung der Unterlagen (Mai 2010) in einer sechsseitigen Stellungnahme den Planungsträger darauf hingewiesen, dass ein Großteil der

Unterlagen zu den “zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses” sachlich unzutreffend ist. Daraufhin erhielt ich folgenden Bescheid:

Die Beurteilung der Richtigkeit und Zulässigkeit des beantragten Ausnahmeverfahrens obliegt der EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt. Alle wesentlichen Kriterien der Stellungnahme Nr. 27 (zwingende Gründe, Entlastungswirkung, positive Effekte, Alternativenvergleich) werden dort zu beurteilen und zu bewerten sein.

Das Stellungnahmeersuchen wurde also an die Europäische Kommission geschickt, ohne dass man sich mit meinen Hinweisen zur fundamentalen Fehlerhaftigkeit beschäftigt hatte.

Im Planfeststellungsverfahren selbst, zum Abschnitt VKE 40 (Stadtallendorf – Gemünden/Felda), wurde mir als Vertreter der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen) vom Verhandlungsführer aus dem Regierungspräsidium Gießen untersagt, auf Gesichtspunkte einzugehen, die außerhalb von naturschutzrechtlichen Aspekten liegen. Ich habe dagegen protestiert, konnte aber nur eine Protokollnotiz im Protokoll der Anhörung erwirken, dass ich gegen dieses Vorgehen protestiere. Der Verhandlungsführer berief sich für sein Vorgehen auf § 76,3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, das ihm mit einer Kann-Bestimmung freie Hand gab. Bei einem Gespräch mit Fachleuten des Hessischen Wirtschaftsministeriums am 20.1.2015, das durch Vermittlung des Hessischen Wirtschaftsministers zustande kam, habe ich nachgefragt, ob es aus dem Ministerium eine Anweisung an den Verhandlungsführer gegeben habe, so zu verfahren. Dies wurde verneint.

Ich stelle somit fest, dass auch im Planfeststellungsverfahren keine Möglichkeit bestand, sachliche Fehler außerhalb des Naturschutzbereichs anzusprechen und die Fehler zu erläutern.

Am 3. Dezember 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Stellungnahme zur Anerkennung der “zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses”. Sie hat folgenden Wortlaut:

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
vom 3.12.2010

auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zur Weiterführung
der Autobahn A 49 durch Anknüpfung
der fertiggestellten A 49 bei Neuental an die A 5 in Hessen (Deutschland)

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Als Bestandteil des transeuropäischen Straßennetzes hat die A 49 zum Ziel, die Entwicklung der Region zu fördern, insbesondere die Entwicklung des Wirtschaftszentrums Stadtallendorfs. Regionalen Wirtschaftsmodellen zufolge werden dank dieser Entwicklung bis zu 13 600 Arbeitsplätze in verschiedenen Unternehmen geschaffen. Als wichtiger positiver Nebeneffekt, wird das Verkehrsaufkommen im nachrangigen Straßennetz um 100 000 Fahrzeuge pro Tag reduziert werden. Dadurch wird die lokale Luftverschmutzung um bis zu 75 % gesenkt. Auch der Lärmpegel wird um mindestens 10 dB(A) verringert. Zudem wird die Wahrscheinlichkeit von Unfällen um 60 % sinken

Der Bau des neuen Abschnitts der A 49 wird daher als Projekt von überwiegendem öffentlichem Interesse angesehen.

Sämtliche angegebenen Punkte sind inzwischen als eklatant falsch widerlegt.

Ich verweise hierzu auf meine Petition von November 2016 an das Europäische Parlament (Anlage 1), die letzte Stellungnahme von Dezember 2018 (Anlage 2) im Rahmen meiner zweiten Petition für die BVNH. Die Europäische Kommission hat hierauf bis jetzt (1. März 2020) nicht reagiert. Ich habe nicht einmal die erbetene Auskunft erhalten, ob sie auf diese Stellungnahme eingehen wird. Ich füge als Anlagen eine Zusammenfassung meiner zehnjährigen Bemühungen in dieser Sache bei (Anlage 3) und eine in Teilen detailliertere Fassung aus einem Schreiben an den Bundestagsabgeordneten Sören Bartol (Anlage 4).

Die Fehler in der Stellungnahme haben zwei Ursachen: Fehler, Unterlassungen und missverständliche Formulierungen im Stellungnahmeersuchen (Anlage 5) und Missverständnisse und Übersetzungsfehler von Seiten der EU-Kommission.

Aufgrund meiner ersten Petition für die BVNH wurde die Berichtigung eines Fehlers und die nur teilweise Berichtigungen zweier weiterer Fehler ins Netz gestellt, aber keinerlei Konsequenz bezüglich der "zwingenden Gründe..." daraus gezogen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil zum Planfeststellungsverfahren A 49 für diese Fehler als nicht zuständig erklärt.

Es folgt der Wortlaut der entsprechenden Passage:

*Die nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG erforderliche Stellungnahme der EU-Kommission wegen der Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps hat der Beklagte eingeholt. **Deren Richtigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht** auf die Kritik der Kläger, der Beklagte habe die Kommission unzureichend und teilweise fehlerhaft unterrichtet, **nicht zu überprüfen**. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss und nicht die Stellungnahme der Kommission.*

Im Gegensatz dazu sieht die Europäische Kommission die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.

Ich zitiere hierzu aus der letzten Stellungnahme der Europäischen Kommission auf eine Anfrage an den Abgeordneten Martin Häusling:

2. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses werden von Deutschland und nicht von der Kommission geltend gemacht. Die vorstehend genannte Stellungnahme der Kommission, mit der dieses öffentliche Interesse als Rechtfertigung für das Projekt anerkannt wird, stütze sich auf eine Auswertung der von Deutschland nach Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie vorgelegten Informationen¹, wobei die Kommission **keinen Grund hat, diese Angaben anzuzweifeln**. Dieselben Informationen bildeten auch für die nationalen Behörden die Grundlage für die Genehmigung der nationalen Planfeststellung, was vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden war². Die Antwort der Kommission entsprach den beim Europäischen Parlament in dieser Angelegenheit eingereichten Petitionen.

3. Sollte ein nationales Gericht feststellen, dass die von den deutschen Behörden

vorgelegten Informationen unzutreffend waren und die nationale Planfeststellung für das Projekt aufgehoben würde, **wäre die Stellungnahme der Kommission hinfällig.**

In einem Schreiben aus dem Hessischen Wirtschaftsministerium von Anfang Februar wird die Stellungnahme der Kommission nur als formale Voraussetzung bezeichnet.

Hier stellt sich die Frage, welche Funktion denn ein aufwendiges Stellungnahmeersuchen hat, wenn die Richtigkeit der Stellungnahme belanglos ist.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt offenbar die Auffassung, dass die Einschätzung des Europäischen Kommission nicht belanglos ist Ich zitiere aus der Urteilsbegründung:

Unter den hier gegebenen Umständen ist entscheidend, dass die Kommission von dritter Seite auf angebliche Defizite umfassend hingewiesen worden war, aber –abgesehen von einer punktuellen Selbstkorrektur- von sich aus keinen Anlass gesehen hat, diesen Bedenken nachzugehen und ihre Einschätzung zu ändern.

Da das Bundesverwaltungsgericht es nicht als seine Aufgabe ansah, sich mit den Inhalten der von der EU-Kommission benannten “zwingenden Gründen ..” zu befassen, unterliegt es in folgenden Punkten einer Fehleinschätzung:

Es geht nicht um “angebliche Defizite”, sondern darum, dass sämtliche von der EU-Kommission benannten Gründe eklatant falsch sind. Das haben mir auch Fachleute aus dem Hessischen Wirtschaftsministerium in einem langen Gespräch Januar 2015 bestätigt.

Die “Selbstkorrektur” konnte (wie mir auch der Berichterstatter der Kommission in dieser Frage in einem persönlichen Gespräch bestätigte) nur in einem langwierigen und äußerst mühsamen Prozess erreicht werden (s. auch Anlagen 2 und 3).

Zurecht spricht das Bundesverwaltungsgericht von einer “punktuellen” Selbstkorrektur. Der Großteil der Falschangaben besteht unberichtigt fort.

Die Weigerung der Kommission, sich mit den Inhalten der beiden von mir für die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen verfassten Petitionen

(von dritter Seite) sorgfältig bzw. Im aktuellen Fall, der zweiten Petition von November 2016, überhaupt zu befassen, wird –aus meiner Sicht- vom Bundesverwaltungsgericht beschönigend mit den Worten umschrieben: *hat von sich aus keinen Anlass gesehen, diesen Bedenken nachzugehen.*

Da also weder durch das Rechtsverfahren, noch durch die Stellungnahmen im Ausnahmeverfahren noch durch zwei Petitionen beim Parlament der Europäischen Union noch durch ein Schreiben an das Hessische Wirtschaftsministerium eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den detailliert belegten Fehlern bei der Anerkennung der “zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses” erreicht werden konnte, bleibt mir nur noch das Mittel der Petition beim Hessischen Landtag.

Ich bin jederzeit bereit, vor dem Petitionsausschuss, alleine oder in Gegenwart von Fachleuten aus dem Hessischen Wirtschaftsministerium, die Richtigkeit der hier gemachten Aussagen zu erläutern.

Ich wäre dankbar, wenn ich eine Bestätigung für den Eingang dieser Petition erhalte.

Mit freundlichen Grüßen, Reinhard Forst